Stadt Leverkusen

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm
Dezernat/Fachbereich/AZ

11.06.2026
Datum

Eingabe nach § 24 GO NRW Nr. 2026/0365

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	11.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erhalt der Musik- und Kunstschule Leverkusen
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 16.05.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 11.06.2026

Dez. IV 11.06.26
Melanie Offermann
Tel.: 88 43

01
- über Herrn Beigeordneter Adomat gez. Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel gez. Hebbel

Erhalt der Musik- und Kunstschule Leverkusen
- Eingabe nach § 24 GO NRW vom 16.05.2026
- Nr. 2026/0365

Fachliche Einschätzung:

Zum Hintergrund:
Die erhebliche Verschlechterung der Haushaltslage der Stadt Leverkusen, die mit der Haushaltssperre zum 01.08.2024 begann, machte eine verwaltungsweite Aufgaben- und Zweckkritik erforderlich. Zur fachlichen Unterstützung dieses Prozesses wurde die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH – beauftragt.

Im Zeitraum von Juli 2025 bis April 2026 wurden verwaltungsweit sämtliche Aufgaben und Leistungen einer systematischen Überprüfung unterzogen. Im Rahmen der Zweckkritik wurden sowohl Produkte mit freiwilligem Charakter als auch Pflichtaufgaben dem Grunde nach daraufhin untersucht, ob und in welchem Umfang sie weiterhin erbracht werden müssen.

Als Ergebnis dieses ersten Prozessschrittes konnten Einsparpotenziale in Höhe von rechnerisch 130 vollen Personalstellen, sogenannten Vollzeitäquivalenten (VZÄ), identifiziert werden, die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und zur nachhaltigen Reduzierung der Personalaufwendungen einzusparen sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Einsparungen nicht unmittelbar, sondern schrittweise innerhalb des Zeitraums des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) umgesetzt werden. Für zahlreiche Maßnahmen sind zunächst weitere Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu zählen beispielsweise die Einführung digitaler Lösungen, die Ausweitung interkommunaler Zusammenarbeit oder der vollständige Wegfall einzelner Aufgaben und Leistungen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Zweckkritik wurde die PD durch Beschluss des Rates vom 27.10.2025 zur nichtöffentlichen Vorlage Nr. 2025/3543 „Erweiterung des Untersuchungsauftrages der Firma Partnerschaft Deutschland (PD)“ mit der Durchführung einer Vollzugskritik einschließlich anschließender Umsetzungsbegleitung beauftragt. Die Vollzugskritik knüpft unmittelbar an die Erkenntnisse der Zweckkritik an und verfolgt das Ziel, die Art und Weise der Aufgabenerledigung innerhalb der Stadtverwaltung Leverkusen zu untersuchen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob und in welchem Umfang bestehende Aufgaben künftig effizienter, wirtschaftlicher oder in veränderter Form wahrgenommen werden können.

Zentrale Zielsetzung der Vollzugskritik ist die Identifikation weiterer Konsolidierungspotenziale zur Reduzierung des Personalaufwandes. Auf Grundlage verschiedener politischer Beschlüsse und Zielvorgaben sollen insgesamt 766 VZÄ – einschließlich der bereits im Rahmen der Zweckkritik identifizierten 130 VZÄ – dauerhaft eingespart werden. Dies entspricht einer jährlichen Entlastung des Haushalts von rund 57,4 Mio. Euro.
Der Ratsbeschluss zur Zielvorgabe einer Einsparung von 766 VZÄ wurde unter den Vorzeichen eines HSK-Zeitraums von 15 Jahren und zur Umsetzung bis 2040 gefasst. Die Zahl der einzusparenden VZÄ wäre bei einem HSK-Zeitraum von 10 oder 12 Jahren entsprechend geringer.

Die Vollzugskritik wurde zum 01.04.2026 gestartet und ist bis zum 31.12.2028 angelegt.

Im Rahmen der Vollzugskritik werden ausgewählte Aufgabenbereiche der Stadtverwaltung vertieft untersucht. Ergänzt wird die Vollzugskritik durch verwaltungsübergreifende Handlungsfelder und Projekte, insbesondere in den Bereichen Investitionssteuerung, Standort- und Liegenschaftsanalyse, Digitalisierung, Aufbau- und Ablauforganisation sowie Gebührenhaushalte.

Aufgrund der anhaltend angespannten Haushaltslage handelt es sich nicht um ein zeitlich befristetes Einzelprojekt. Vielmehr soll ein dauerhafter Prozess etabliert werden, der eine kontinuierliche Überprüfung von Aufgaben, Standards und Ressourcen sowie eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung sicherstellt.

Zu den Antragspunkten 1 – 4 sowie 6 bis 8:
Die Stadt Leverkusen erkennt die Musik- und Kunstschule als wichtige Bildungs- und Kultureinrichtung ausdrücklich an. Die dort geleistete Arbeit – musikalische Förderung, Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen – hat einen hohen Wert für unsere Stadtgesellschaft.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gilt vor dem geschilderten Hintergrund der Grundsatz, dass sogenannte freiwillige Leistungen vorrangig vor gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgaben geprüft werden. Da die Musik- und Kunstschule eine freiwillige Leistung der Stadt darstellt, wurde sie im Rahmen dieser Systematik – auf Empfehlung des beauftragten Beratungsunternehmens PD – in die Konsolidierungsüberlegungen einbezogen.

Der ursprüngliche Vorschlag sah eine Reduzierung von 20 VZÄ vor. Diese Zahl wurde auf 10 VZÄ reduziert.
Die Umsetzung erfolgt dabei ausdrücklich und ausschließlich über natürliche Fluktuation, festangestellte Lehrkräfte werden nicht entlassen. Die Leitung der Musik- und Kunstschule wird dabei gemeinsam mit dem Bildungsdezernenten in den weiteren Prozess eingebunden.

Wie konkret die Einsparziele umgesetzt werden, ist im Zuge der Vollzugskritik zu entwickeln. Grundsätzlich werden sich Einschnitte auch im Bereich der Musikschule nicht vermeiden lassen, diese sollen jedoch mit dem notwendigen Augenmaß erfolgen.

Zu Antragspunkt 5:
Angesichts zunehmender Belastungen durch Hitzeperioden und Starkregenereignisse in Städten sind Entsiegelungsmaßnahmen ein wichtiger Beitrag zum Klima- und

Gesundheitsschutz sowie zur Verbesserung der Lebensqualität in Leverkusen. Auch vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage sollte die Entsiegelung des Innenhofs der Musikschule weiterhin verfolgt werden, da es sich um eine nachhaltige Investition in die Klimaresilienz Leverkusens handelt, die langfristige Folgekosen durch Klimawandelschäden reduziert.

Die Maßnahme zur Entsiegelung des Parkplatzes der Musikschule wird zu 90 % durch zweckgebundene Fördermittel refinanziert, die bereits in Aussicht gestellt wurden. Diese Mittel dürfen gesetzlich nicht für andere Zwecke – wie etwa den laufenden Betrieb oder das Personal der Musikschule – verwendet werden. Eine Verschiebung des Projekts würde den städtischen Haushalt somit nicht entlasten, sondern lediglich zum Verlust der beantragten Fördergelder führen.

Zudem wäre die Entsiegelung gleichzeitig mit einer Beseitigung von Altlasten (Kavernen) verbunden. Ohne Sanierung der Fläche müsste der Platz wegen Baufälligkeit kurzfristig gesperrt werden, da für Unterhaltsreparaturen durch Absacken der Fläche keine Mittel zur Verfügung stehen.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:
Die Haushaltsmittel sind mit vorgenannten Vorbehalten zunächst laufend eingeplant.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☐

Fazit:
Die Verwaltung wird die Umsetzung der Sparvorschläge im Rahmen der Vollzugskritik betrachten. Zu Antragspunkt 5 – der Entsiegelung des Parkplatzes hinter der Musikschule – hält die Verwaltung aus vorgenannten Gründen an den Planungen fest.

Dezernat IV i. V. m. Projektgruppe zum PD-Prozess, Mobilität und Klimaschutz sowie Stadtgrün